



Amt der Tiroler Landesregierung	
Eingel.	05. Juli 2017
A. Zl. ....	Anl. ....
O.Z. ....	EMS: ....

**Verkehr - Sicherheit**

Stefan Nöckl

Telefon +43(0)5242/6931-5904

Fax +43(0)5242/6931-5805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

**L-7 Jenbacher Straße, Gemeindegebiete von Jenbach und Eben/A.**

**Fahrverbot für KFZ mit Anhänger und Fahrzeugen mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht**

Geschäftszahl VEA-1629/6-2017

Schwaz, 30.06.2017

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

### § 1

- a) Für die L-7 Jenbacher Straße wird von StrKm 2,500 bis StrKm 5,250 +48 Meter ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht** (für beide Fahrtrichtungen) angeordnet.
- b) Für die L-7 Jenbacher Straße wird von StrKm 2,500 bis StrKm 5,250 +48 Meter ein **Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger** (für beide Fahrtrichtungen) angeordnet.

### § 2

a) vom Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (§ 1 lit. a) sind ausgenommen:

- 1) Anrainer
- 2) Omnibusse im Linienverkehr
- 3) Schülertransporte
- 4) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

Fahrzeuge von Einsatzorganisationen und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen

b) vom Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger (§ 1 lit. b) sind ausgenommen:

- 1) Anrainer
- 2) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger
- 3) Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren Eben/A. und Jenbach

### § 3

Zur Kundmachung ist das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO und das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 6d StVO jeweils für beide Fahrtrichtungen, samt Zusatztafel, aufzustellen.

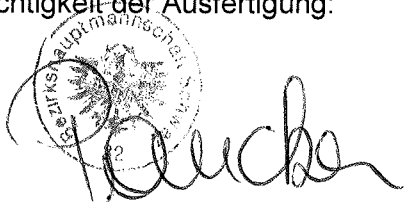
### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/bote-fuer-tirol/>) und durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 14.07.2011, Zahl: VEA-1629/2-2011, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

### § 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

#### Ergeht an:

- 1) Baubezirksamt Innsbruck, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.
- 2) Polizeiinspektion Jenbach
- 3) Marktgemeinde Jenbach
- 4) Gemeinde Eben am Achensee
- 5) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 6) Wirtschaftskammer Tirol  
Bahnhofstraße 11, 6130 Schwaz
- 7) Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz  
Rotholz 50, 6200 Rotholz
- 8) Sammlung

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis):

Überprüfung der bestehenden Gewichtsbeschränkungen gemäß § 96 StVO – Abänderung bzw. Neuverordnung der notwendigen Fahrverbote (Ergänzung der im § 2 lit. a Ziffer 4 angeführten Ausnahmen)

Hinweis: Die Meterangaben wurden durch die Straßenmeisterei Vomp am rechten Fahrbahnrand in Kilometrierungsrichtung aufsteigend gemessen.